

# Integration durch Ausschluss?



Das Netzwerk IQ wird gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das Bundesministerium für Bildung und Forschung und die

- Für gelingende Integration in den Arbeitsmarkt ist der Zugang zu **regulären Teilhabemöglichkeiten** entscheidend.
- Der Zugang zu **Sprach- und Ausbildungsförderung** ist dabei zentral.

- Zentrales Kriterium für die **Gewährung oder Verweigerung** von Teilhabemöglichkeiten ist seit Oktober 2015:
- **Ist „ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten“?**
- Diese Zielgruppe ist gesetzlich an keiner Stelle definiert. Je nach Gesetz bestehen unterschiedliche Auffassungen.

# Beispiel: Ausbildungsförderung (ab Inkrafttreten IntG)

## → Ein Beispiel vom IQ Netzwerk Saarland (Mail vom 19. Mai 2016):

18jähriger äthiopischer Flüchtling mit Aufenthaltsgestattung, der sich seit 2014 in Deutschland aufhält. Asylantrag wurde im Juli 2014 gestellt und die Anhörung erfolgte ebenfalls zu diesem Zeitpunkt - bisher noch kein weiterer Bescheid des Bundesamts. Erwerb des qualifizierten Hauptschulabschlusses im Juli 2015 und Beginn einer dreieinhalbjährigen Ausbildung zum Elektriker im August 2015 mit Genehmigung der zentralen Ausländerbehörde.

Nun wurde kürzlich ein Antrag auf BAB-Leistungen gestellt, welcher aber abgelehnt wurde.

### **Nun meine Frage:**

Welche Paragraphen oder welche Begründung kann ich in einem Widerspruch verwenden, um dem jungen Mann zu seinem Recht zu verhelfen?

Er hat ja selbst keine Möglichkeit das Asylverfahren zu beschleunigen.

| Asylsuchende mit Gestattung / BüMA / AN | „gute Bleibeperspektive“     |      | sHKSt, Asylantrag vor 1. September 2015  | sHKSt, Asylantrag ab 1. September 2015 |
|---|------------------------------|------|--|--|
| Wer ist das nochmal?                    | Syrien, Eritrea, Irak, Iran? | ?    | Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazodonien, Montenegro, Senegal<br>Serbien<br><br>Bald: Algerien, Marokko, Tunesien? |  |
| BAB                                     | Ja (nach 15 Monaten)         | nein | nein   | nein                                   |
| BvB                                     | Ja (nach drei Monaten)       | nein | nein   | nein                                   |
| BAföG                                   | nein                         | nein | nein   | nein                                   |
|   |                              |      |  |  |

# Beispiel: Sprache (ab Juli)



| Asylsuchende mit Gestattung / BüMA / AN | „gute Bleibeperspektive“   |      | sHKs, Asylantrag vor 1. September 2015   | sHKs, Asylantrag ab 1. September 2015 |
|---|--|------|--|---------------------------------------|
| Wer ist das nochmal?                    | i. d. Praxis I-Kurs: Syrien, Eritrea, Irak, Iran, wenn keine Dublin-Überstellung droht | ?    | Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazodonien, Montenegro, Senegal<br>Serbien<br><br>Bald: Algerien, Marokko, Tunesien? |                                       |
| I-Kurs                                  | ja   | nein | nein   | nein                                  |
| Berufsbez. Sprachkurs<br>DeuFöV         | ja   | nein | nein   | nein                                  |
| ESF-BAMF-Kurs<br>(bisher)               | Ja   | Ja   | Ja   | nein                                  |

**Auch 98 Prozent der Geduldeten werden künftig von den berufsbezogenen Deutschkursen, ebenso wie von den I-Kursen, ausgeschlossen sein. Zulassung ist zu beidem nur mit einer „Ermessensduldung“ möglich.**

# Beispiel: Arbeitsförderung und Arbeitserlaubnis

## → Ein Beispiel aus Niedersachsen (Mail vom 27. April 2016):

Ist jemandem bekannt, dass Afghanen keine Arbeitserlaubnis mehr erteilt wird, weil es sich beim Herkunftsland, um ein sicheres handelt? Das Gesetz sei neu und deshalb weigert man sich, die Ausweise mit dem Stempel " Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der Ausländerbehörde gestattet" zu versehen.

Aktuell steht dort "Erwerbstätigkeit nicht gestattet" Aus diesem Grund können sich Afghanen auch bei der BA nicht arbeitslos melden?!?! Wenn jemand mehr weiß und evtl. den Gesetzestext hätte, bitte an mich senden. Ist es Unfug, bitte auch melden.

| Asylsuchende mit Gestattung / BüMA / AN      | „gute Bleibeperspektive“   |                       | sHKS, Asylantrag vor 1. September 2015   | sHKS, Asylantrag ab 1. September 2015 |
|--|--|-----------------------|--|---------------------------------------|
| Wer ist das nochmal?                         | i. d. Praxis:<br>Syrien, Eritrea, Irak, Iran, wenn keine Dublin-Überstellung droht | ?                     | Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazodonien, Montenegro, Senegal<br>Serbien<br><br>Bald: Algerien, Marokko, Tunesien? |                                       |
| Arbeitsförderung                             | Ja (nach max. 6 Monaten)   | Ja (nach max. 6 Mon.) | Ja (nach max. 6 Mon.)  | nein                                  |
| Frühzeitige Arbeitsförderung (§ 131 SGB III) | Ja, ab dem 1. Tag  | nein                  | nein   | nein                                  |
| Arbeitserlaubnis möglich?                    | Ja (nach max. 6 Monaten)   | Ja (nach max. 6 Mon.) | Ja (nach max. 6 Monaten)   | nein                                  |

**Warum die „ex-ante“  
Prognose bei der  
„Bleibeperspektive“  
kein gutes Kriterium ist.  
(Und warum fast dasselbe für  
„ex-post“ gilt.)**

# Wie viele Menschen lebten am 31.12.2015 mit einem abgelehnten Asylantrag in Deutschland?

|   |         |
|---|---------|
| Aufhältige mit abgelehntem Asylantrag             |         |
| Summe   | 545.845 |
| darunter mit dem Aufenthaltsstatus in %           |         |
| unbefristete Aufenthaltsrechte                    | 46,7    |
| befristete Aufenthaltsrechte                      | 35,6    |
| sonstiges (z.B. Duldung, kein Status gespeichert) | 17,7    |

Quelle: Deutscher Bundestag, Antwort auf Kleine Anfrage der LINKEN, 9. März 2016; BT-Drucksache 18/7800; Stand: 31. Dezember 2015.

# Wieviele Prozent der Dublin-Fälle wurde im Jahr 2015 tatsächlich überstellt?

- **8 Prozent** bezogen auf die gestellten Dublin-Übernahmeersuchen
- **12 Prozent** bezogen auf die erfolgten Dublin-Zustimmungen

## Beispiel Afghanistan (2015):

|                                   |               |
|-----------------------------------|---------------|
| Asyl(Erst-)Anträge:               | 31.382        |
| → Gesamtschutzquote:              | 47,6 %        |
| → <b>Ablehnungsquote:</b>         | <b>13,7 %</b> |
| → Zahl der Abschiebungen:         | 9             |
| → Zahl der Dublin-Überstellungen: | 166           |



**Warum in Kürze zahlreiche  
Geflüchtete ihre Arbeit  
verlieren werden.**

## → Ein Anruf von einer BA-Mitarbeiterin in NRW am 17. Mai 2016:

Ein 20jähriger Mann mit Aufenthaltsgestattung aus Marokko ist im ersten Lehrjahr in einer betrieblichen Ausbildung als Mechatroniker. Er ist im Januar 2015 eingereist und hat im Oktober 2015 seinen Asylantrag gestellt. Dieser ist nun, im Mai 2016, als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt worden. Er hat eine Duldung erhalten.

Darf er seine Ausbildung weitermachen, wenn Marokko zum „Sicheren Herkunftsland“ erklärt wird? Könnte er eine Ermessensduldung für die Ausbildung erhalten?

- **Algerien, Marokko und Tunesien sollen als „Sichere Herkunftsstaaten“ definiert werden.**
- Menschen aus „Sicheren Herkunftsstaaten“ darf während des Asylverfahrens **keine Arbeitserlaubnis** erteilt werden, wenn sie ihren Asylantrag nach 31. August 2015 gestellt haben.
- Geduldeten darf **keine Arbeitserlaubnis** erteilt werden, wenn ihr nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde.
- **Ob bereits eine Arbeitserlaubnis erteilt worden ist, spielt dabei rechtlich keine Rolle.**<sup>19</sup>

# Integration durch Verunsicherung?

**Einige Planungen des  
„Integrationsgesetzes“**

- **Wohnsitzauflage für anerkannte Flüchtlinge, Ausnahmen bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung o. Studium**
- **15 Sanktionstatbestände im AsylbLG, u.a. bei Nichtteilnahme an Integrationskurs oder Arbeitsgelegenheit**
- **Bei Sanktion: Kürzung auf 190 €. Streichung von Bekleidung, Krankenbehandlung nach § 6, Bildungspaket, Hausrat, Telefonieren, Fahrkarten, Eingliederungshilfe...**
- **Niederlassungserlaubnis für anerkannte Flüchtlinge erst nach fünf Jahren und nur bei vollständiger Lebensunterhaltssicherung für die gesamte BG**

# Vorrangprüfung:

**In Freiburg ja,  
in Rostock nein.**

Quelle: FAZ vom 19. Mai 2016

# Ab 2019:

# Immer Vorrangprüfung, Verbot der Zeitarbeit

Quelle: Art. 2 Integrationsverordnung-E

# Bei Ermessensduldung:

**Bußgeld für Betriebe, die den  
Abbruch einer Ausbildung  
nicht unverzüglich melden**



**bis zu 500.000 €**

**Quelle: § 98 Abs. 2b i. V. m. Abs. 5 AufenthG-E**